

Vereinbarung
zwischen
dem Landkreis Alzey-Worms (Landkreis)
und der Stadt Alzey (Stadt)
über die Neustrukturierung der Volkshochschularbeit
im Landkreis Alzey-Worms

Gemäß Grundsatzbeschluss des Kreistags Alzey-Worms vom 26. Juni 2001 beabsichtigt der Landkreis, die Verantwortung für die Volkshochschularbeit in seinem Gebiet zu übernehmen. Zu diesem Zweck ist die Errichtung der „Stiftung für Weiterbildung und Kultur im Landkreis Alzey-Worms“ durch den Landkreis in Form einer rechtsfähigen öffentlichen und kommunalen Stiftung des bürgerlichen Rechts vorgesehen, unter deren Dach künftig auch die Musikschule des Landkreises ihre Arbeit fortsetzen wird.

Um die Volkshochschularbeit unabhängig von der Dauer des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der Stiftung für Weiterbildung und Kultur bereits zum Jahresbeginn 2002 auf dieser neuen Grundlage aufnehmen und fortführen zu können, wird zwischen dem Landkreis und der Stadt folgendes vereinbart:

1. Neustrukturierung der Volkshochschularbeit

Der Landkreis übernimmt als Träger der „Kreisvolkshochschule Alzey-Worms“ zum 1. Januar 2002 die bisher von der Kreisvolkshochschule Alzey-Worms e.V. wahrgenommenen Aufgaben im Weiterbildungsbereich. Die Stadt Alzey überträgt mit Wirkung vom 1. Februar 2002 zunächst die Geschäftsführung der Volkshochschule auf den Landkreis. Die Trägerschaft für die Kreisvolkshochschule Alzey-Worms wird unmittelbar nach der Genehmigung der Errichtung der „Stiftung für Weiterbildung und Kultur im Landkreis Alzey-Worms“ auf diese übergehen. Die Volkshochschule der Stadt Alzey wird zu diesem Zeitpunkt unter Verzicht auf ihre staatliche Anerkennung als Teil der neuen Kreisvolkshochschule in diese integriert werden.

Die Stadt wird in den Organen dieser Stiftung – Vorstand und Stiftungsrat - mit dem Bürgermeister als stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden und drei Mitgliedern im Stiftungsrat vertreten sein. Darüber hinaus wird sie den pädagogischen Leiter der VHS Alzey in den stiftungseigenen Beirat für Weiterbildung entsenden.

Die neue Kreisvolkshochschule wird für den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden, vielfältigen, ortsnahen und vernetzten Weiterbildungsangebots im Sinne des WBG Sorge tragen. Hierfür stehen der Kreisvolkshochschule eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft und das erforderliche Verwaltungspersonal zur Verfügung.

Engagierte Frauen und Männer haben durch ihre ehrenamtliche pädagogische Tätigkeit in der Weiterbildung über Jahrzehnte hinweg den hohen Stellenwert der Volkshochschularbeit im Landkreis Alzey-Worms entscheidend geprägt. Der Landkreis und die Stadt sehen deshalb in der Erhaltung und Förderung des Ehrenamtes im Volkshochschulbereich eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der o.g. Aufgabenstellungen. In diesem Zusammenhang wird die Bereitschaft des pädagogischen Leiters der VHS Alzey, sein Engagement für das Gebiet der derzeitigen VHS Alzey auch künftig in dieser Funktion fortsetzen zu wollen, ausdrücklich begrüßt.

2. Kassen- und Rechnungswesen

Die Volkshochschularbeit erfolgt mit Stiftungsgründung auf der Grundlage einer einheitlichen Teilnehmerbeitrags- und Honorarregelung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten sowohl die Satzung als auch die Gebühren- und Honorarordnung der Stadt Alzey für den Bereich der städtischen VHS weiter.

3. Zuwendungen der Stadt

Die Stadt gewährt der Kreisvolkshochschule Alzey-Worms eine jährliche Zuwendung in Höhe von 41.000 €. Außerdem tritt die Stadt der Kreisvolkshochschule die der VHS Alzey nach § 14 WBG für die in den Jahren 2000 und 2001 abgeleisteten Weiterbildungsstunden zustehenden Zuwendungen des Landes zum Betrieb in voller Höhe ab. Die im Eigentum der Stadt befindlichen Lehr- und Lernmittel der VHS Alzey gehen mit Stiftungsgründung in das Eigentum der Kreisvolkshochschule über. Die Stadt überlässt dem Landkreis zum 1. Februar 2002 das im Bereich Volkshochschularbeit eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm WinBasys der Firma Kubus Software GmbH kostenlos. Der Landkreis verpflichtet

sich, zum gleichen Zeitpunkt in den mit der Firma Kubus Software GmbH bestehenden Wartungsvertrag einzutreten.

4. Beitrag des Landkreises

Der Landkreis stellt die hauptberufliche pädagogische Fachkraft sowie das erforderliche Verwaltungspersonal und übernimmt die Verwaltungskosten der Kreisvolkshochschule.

5. Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den Kreistag Alzey-Worms und den Stadtrat von Alzey. Sie tritt nach erfolgter Zustimmung und der Unterzeichnung durch den Landrat des Landkreises Alzey-Worms und den Bürgermeister der Stadt Alzey rückwirkend zum 1. Februar 2002 in Kraft.

Alzey, den 10. Oktober 2002

gez. Schrader

.....
(Hansjochem Schrader)
Landrat des Landkreises Alzey-Worms

gez. Benkert

.....
(Knut Benkert)
Bürgermeister der Stadt Alzey